

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0070
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 16.02.2005
Bearb.	: Herr Hübschmann	Tel.: 180	öffentlich
Az.	: 701/tr		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

17.02.2005

Elektro- und Elektronikgesetz; Auswirkungen für die Stadt Norderstedt

Rückblick

Seit der Getrenntsammlung schadstoffbelasteter Abfälle im Jahre 1986 werden in Norderstedt Elektro- und Elektronikgeräte getrennt erfasst.

Dies erfolgt sowohl im Bringsystem auf der Schadstoffsammelstelle auf dem Bauhof in der Friedrich-Ebert-Straße als auch durch ein Holsystem für Großgeräte.

Hatte die Getrennterfassung zunächst nur das primäre Ziel der Schadstoffentfrachtung, rückte mit der Entwicklung moderner Recyclingtechniken die Verwertung der getrennt erfassten Abfallfraktionen in den Vordergrund. Dies ist auch der Grund, weshalb im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Getrennterfassung auch von Geräten mit elektronischen Bauteilen propagiert wird, unabhängig davon, ob sie umweltgefährdende Stoffe enthalten oder nicht.

Im letzten Jahr wurden insgesamt 216.390 Kg E-Schrott getrennt erfasst. Dies entspricht einer durchschnittlichen Menge von 3 Kg/Einwohner.

Gesetzliche Regelung

Am 20.01.05 hat der Bundestag das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten verabschiedet.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, die am 18.02.05 erfolgen soll.

Neben der Produkthaftung wird in dem Gesetz die Verpflichtung der kostenlosen Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte geregelt.

Gemäß § 1 des Gesetzes sollen bis 31.12.2006 mindestens 4 Kilogramm/Einwohner Altgeräte aus privaten Haushalten erfasst werden.

Im § 9 des Gesetzes wird die Einbeziehung der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger geregelt, die im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Sammelstellen einzurichten haben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Inkrafttreten:

Das Gesetz selbst tritt am 13. August 2005 in Kraft.

Allerdings wurden für erhebliche Teile des Gesetzes Übergangsvorschriften implementiert. So tritt u. a. § 9 und 11 (Einbeziehung der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger und Behandlung der Abfälle) erst 12 Monate nach Verkündung und damit erst im Jahr 2006 in Kraft.

Situation der Stadt Norderstedt

Die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung der genannten Abfälle ist Bestandteil der aktuellen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da sich die Stadt Norderstedt bereits seit Jahren mit der Getrennterfassung elektrischer Geräte befasst.

Die in § 9 der Verordnung geforderte Trennung in verschiedene Fraktionen wird bereits jetzt größtenteils erfüllt.

Die in § 1 des Gesetzes geforderte Erfassungsquote wird in Norderstedt mit 3,0 Kg/Einwohner bereits jetzt zu 75% erfüllt.

Die Anforderungen für die Standorte an die Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung) sind im Anhang IV geregelt.

Nach aktuellem Stand werden die in Anlage IV der Verordnung erhöhten Anforderungen auf dem Bauhof in der Friedrich-Ebert-Straße **nicht** erfüllt.

Da allerdings mit Inbetriebnahme des Neubaus der Müllumschlagstation in der Oststraße im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wege-Zweckverband die Annahme elektrisch betriebener Geräte auf dem Bauhof in der Friedrich-Ebert-Straße entfällt, besteht hier kein Handlungsbedarf.

Es sei denn, die Nutzung der Sonderabfallannahmestelle in der Oststraße würde sich bis nach dem Inkrafttreten der relevanten §§ des genannten Gesetzes (**ca. Februar 2006**) verzögern.

In diesem Fall wären die gemäß Anlage IV der Verordnung geforderten Auflagen zu erfüllen, um die gemäß § 9 der Verordnung geforderte getrennte Sammlung durchzuführen.

Über die Annahme dieser Abfälle werden bereits mit dem Kooperationspartner Gespräche geführt.

Anlagen:

Lesefassung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.01.2005